OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552639/7/BZ

Datum:
Linz, 6. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des E S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. M E, X, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12. Dezember 2022, GZ: BHUUWA-2021-579156/8-Br, nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und Stellung eines Vorlageantrages betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die im Spruch der Beschwerdevorentscheidung aufgetragenen Punkte wie folgt zu lauten haben:

1. Die im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. x/5, KG O, am rechten Ufer des S-baches gelagerten Silorundballen (ca. 54 Stück) sind wie folgt zur Gänze zu entfernen: jeweils 2 Ballen pro Woche, jedoch spätestens bis zum 30. März 2024 zur Gänze, wobei mit der Entfernung der drei Reihen (wie bereits begonnen) von West nach Ost vorzugehen ist und immer der am weitesten westlich gelagerte Ballen zuerst zu entfernen ist.

2. Die auf den Grundstücken Nr. x/5 und y/2, je KG O, außerhalb der in der Folge beschriebenen Fläche gelagerten Silorundballen sind bis spätestens 30. März 2024 zur Gänze zu entfernen.
Diese rechteckige Fläche (7 x 48 m) beginnt 10 m unterhalb der Wehranlage, gemessen von der betonierten Wehrkrone und verläuft ungefähr parallel zum S-bach, wobei der nordwestliche Eckpunkt einen Abstand zur Straße, normal (rechtwinkelig) auf die Grundgrenze des Weggrundstückes gemessen von 25 m und der südwestliche Eckpunkt einen Abstand von 28 m aufweist.

3. Die auf den Grundstücken Nr. x/5 und y/2, je KG O, außerhalb der unter Punkt 2. beschriebenen Fläche am Boden liegenden Rundhölzer sind bis spätestens 22. Dezember 2023 zur Gänze zu entfernen.

4. Die auf den Grundstücken Nr. x/5 und y/2, je KG O, auf dem aufgeständerten Lager gelagerten Rundhölzer parallel zum S-bach sind (soweit sie außerhalb der unter Punkt 2. beschriebenen Fläche liegen) entweder bis zum 30. März 2024 zur Gänze zu entfernen oder es ist hiefür spätestens bis 30. März 2024 unter Vorlage von Einreichunterlagen um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Weiters sind die Rechtsgrundlagen um „§ 138 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959“ zu ergänzen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Dezember 2022, GZ: BHUUWA-2021-579156/8-Br, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Durchführung nachstehender Maßnahmen bis längstens 15. Jänner 2023 aufgetragen:

„Wie im Zuge eines Lokalaugenscheines am 19. September 2022 festgestellt wurde, wurden auf dem Grundstück Nr. x/5, KG O, Siloballen entlang des S-baches auf einer Länge von rund 70 m (30 m im nördlichen Bereich und 40 m im nordöstlichen Bereich) des Grundstückes unmittelbar neben dem Ufer abgelagert. Die Berechnungen ergaben, dass der Großteil der Ballen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich liegt. Zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung ist es erforderlich, die Siloballen aus dem 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich zu entfernen.“

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 5. Jänner 2023, in der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt werden. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf von der Behörde letztmals im Jahr 2013 oder 2014 das Recht eingeräumt worden sei, Siloballen im konkreten Bereich zwischenzulagern und habe sich seither keine Änderung der Situation ergeben. Auch sei es unrichtig, dass der Zugang bzw. die Zufahrt zur Wehranlage S-mühle dadurch beeinträchtigt sei. Schließlich sei der Spruch zu wenig konkretisiert, da ausgesprochen wurde, dass der Bf einen „Großteil“ der Siloballen entfernen solle. Welche Siloballen zu entfernen seien, sei nicht klar ersichtlich.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 9. April 2023 wurde der Beschwerde Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass der Bf folgenden wasserpolizeilichen Auftrag bis längstens 15. Juni 2023 umzusetzen hat:

„1. Die auf den Grundstücken x/5 und y/2, je KG O, entlang des S-baches zwischen dem Weg und der Wehranlage und entlang des Fischaufstiegs abgelagerten Silorundballen (beim Lokalaugenschein am 24. Jänner 2023 insgesamt 81 Stück) sind zur Gänze zu entfernen.

Die Ablagerung erfolgte bis zu 4 reihig und bis unmittelbar an das Ufer des Baches.

2. Weiters zu entfernen ist die Ablagerung von Rundhölzern unmittelbar neben dem S-bach etwa im Bereich der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Gst. Nr. x/5 und y/2, je KG O. Hier werden etwa 90 Rundholzstämme mit einer Länge von etwa 2-4 m abgelagert. Teilweise wurden Stahlträger als Unterkonstruktion verwendet."

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 26. April 2023, in dem im Wesentlichen wiederum vorgebracht wird, dass dem Bf von der Behörde letztmals im Jahr 2013 oder 2014 das Recht eingeräumt worden sei, Siloballen im konkreten Bereich zwischenzulagern und habe sich seither keinerlei Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Situation ergeben. Soweit dem Bf erinnerlich, werde seit mehr als 40 Jahren genau an diesen Plätzen Holz bzw. Siloballen zwischengelagert. Es habe sich einerseits an den baulichen Gegebenheiten des S-baches seither nichts geändert und habe andererseits die Behörde diesbezüglich noch niemals ein hochwassertechnisches Gefahrenpotential abgeleitet. Auch habe die belangte Behörde den Bf vom Ermittlungsverfahren ausgeschlossen. Schließlich sei der Spruch des angefochtenen Bescheides nach wie vor unbestimmt.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 11. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2023. An dieser Verhandlung haben der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des beigezogenen Amtssachverständigen mitwirken. Der Amtssachverständige erstattete in der mündlichen Verhandlung eine gutachterliche Stellungnahme zu konkret vorgegebenen Beweisthemen und ging dabei auch umfassend auf an ihn gerichtete Fragen seitens des anwesenden Bf ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. x/5, KG O, am rechten Ufer des S-baches sind Silorundballen (ca. 54 Stück) gelagert. Dieser Bereich des Grundstückes befindet sich im Hochwasserabflussbereich des S-baches.

Weiters sind auf den Grundstücken Nr. x/5 und y/2, je KG O, parallel zum S-bach weitere Silorundballen gelagert. Diese befinden sich – soweit sie außerhalb folgender rechteckigen Fläche mit einem Ausmaß von 7 x 48 m liegen – im Abflussbereich 30-jährlicher Hochwässer des S-baches: Die Fläche beginnt 10 m unterhalb der Wehranlage, gemessen von der betonierten Wehrkrone und verläuft ungefähr parallel zum S-bach, wobei der nordwestliche Eckpunkt einen Abstand zur Straße, normal (rechtwinkelig) auf die Grundgrenze des Weggrundstückes gemessen von 25 m und der südwestliche Eckpunkt einen Abstand von 28 m aufweist.

Auf den Grundstücken Nr. x/5 und y/2, je KG O, sind parallel zum S-bach (großteils) auf einem aufgeständerten Lager Rundhölzer gelagert und liegen diese teilweise innerhalb der beschriebenen rechteckigen Fläche, die sich außerhalb des Hochwasserabflussbereiches befindet, und teilweise im Hochwasserabflussbereich des S-baches. Zudem liegen Rundhölzer im Abflussbereich der 30-jährlichen Hochwässer des S-baches auf dem Boden.

Eigentümer der Grundstücke Nr. x/5 und y/2, je KG O, ist der Bf und hat er auch die Lagerung der Silorundballen sowie der Rundhölzer auf diesen Grundstücken vorgenommen.

Eine wasserrechtliche Bewilligung für die abgelagerten Silorundballen sowie für die abgelagerten Rundhölzer liegt nicht vor.

Im öffentlichen Interesse ist die Beseitigung sowohl der im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. x/5, KG O, als auch der parallel zum S-bach auf den Grundstücken Nr. x/5 und y/2, je KG O, gelagerten Silorundballen außerhalb der beschriebenen rechteckigen Fläche mit einem Ausmaß von 7 x 48 m erforderlich. Ebenso ist im öffentlichen Interesse die Beseitigung der auf diesen Grundstücken im HQ_{30}-Bereich am Boden liegenden Holzstämme erforderlich.

Die Beseitigung der auf einem aufgeständerten Lager liegenden Holzstämme ist im öffentlichen Interesse nicht erforderlich.

Für die gänzliche Entfernung der außerhalb der beschriebenen Fläche gelagerten Silorundballen erscheint eine Frist bis 30. März 2024 als angemessen.

Für die im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. x/5, KG O, gelagerten Silorundballen wird vom beigezogenen Sachverständigen folgende Vorgangsweise bei der Entfernung vorgeschlagen: es sind dort wöchentlich mindestens 2 Ballen

zu entfernen, wobei mit der Entfernung der drei Reihen, wie bereits begonnen, von West nach Ost vorzugehen ist und immer der am weitesten westlich gelagerte Ballen zuerst zu entfernen ist. Spätestens bis zum 30. März 2024 sind die Siloballen zur Gänze zu entfernen.

Für die Beseitigung der Rundhölzer, die auf dem Boden liegen, erscheint eine Frist bis zum 22. Dezember 2023 angemessen. Für die Beantragung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die restlichen Rundhölzer auf dem aufgeständerten Lager sowie – sofern kein Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung eingebracht werden sollte – die Entfernung dieser Holzstämme erscheint ebenso eine Frist bis 30. März 2024 angemessen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2023, insbesondere aus den in sich schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik.

Aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ergibt sich auch, dass sich die abgelagerten Siloballen und Rundhölzer zumindest im beschriebenen nördlichen Bereich des Grundstückes sowie außerhalb der detailliert beschriebenen rechteckigen Fläche innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflussbereiches des S-baches befinden.

Der Amtssachverständige hat auch schlüssig ausgeführt, dass die Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, da es durch die Lagerung zu einer Änderung der Abflussverhältnisse im 30-jährlichen Hochwasserfall kommt und zudem auch die Abdrift einzelner Siloballen sowie der am Boden liegenden Holzstämme nicht ausgeschlossen werden kann. Im Falle einer Abdrift in den S-bach können auch Verklausungen im Bereich des gedeckten Gerinnes und bei den unterhalb folgenden Brücken und einer dadurch bedingten Gefährdung von Wohn- und Wirtschaftsobjekten nicht ausgeschlossen werden.

Dass keine Bewilligungen für die Lagerungen vorliegen ist unstrittig. Eine „mündliche Erlaubnis“ kann auch keine wasserrechtliche Bewilligung ersetzen.

Die jeweiligen Fristen für die Beseitigung sowie die Vorgangsweise bei der Beseitigung wurden unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine „Umlagerung“ der Silorundballen ohne Beschädigung der Silofolie und folglich einer dadurch bedingten Unbrauchbarmachung des Silofutters nicht (mehr) möglich ist sowie der Verbrauchsmenge des Bf bestimmt und erscheinen jedenfalls angemessen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten:

Gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen. Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.

Nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde in allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes durch die Beseitigung der abgelagerten Silorundballen auf dem Grundstück Nr. x/5, und y/2, je KG O, sowie der abgelagerten Rundhölzer im Bereich der Grundstücksgrenze der Grundstücke Nr. x/5 und y/2, je KG O, aufgetragen.

Nach § 38 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen. Nach § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet, sohin das HQ_{30}.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass sich die Silorundballen sowie die Rundhölzer auf den Grundstücken Nr. x/5, und y/2, je KG O, die außerhalb der definierten Fläche im Ausmaß von 7 x 48 m gelagert werden, unzweifelhaft im HQ_{30}-Bereich des S-baches befinden. Demnach besteht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

Eine Maßnahme ist dann als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959 zu qualifizieren, wenn für sie eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, diese aber nicht erwirkt wurde (vgl. VwGH 22.11.1956, Slg. 4211 A; 23.5.1995, 91/07/0105, RdU 113/1996; 7.12.2006, 2003/07/0162; 26.3.2009, 2005/07/0038). Es kann sich dabei um völlig konsenslose, ebenso aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (siehe dazu etwa VwGH 19.6.1990, 89/07/0126; 21.9.1995, 95/07/0084, RdU 113/1996; 16.10.2003, 2000/07/0256).

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren steht unstrittig fest, dass keine wasserrechtliche Bewilligung für die Lagerung der Silorundballen und der Holzstämme vorliegt, sodass klar eine eigenmächtige Neuerung gegeben ist.

Ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist ua. dann zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Was unter öffentlichem Interesse zu verstehen ist ergibt sich aus der beispielhaften Aufzählung in § 105 Abs. 1 WRG 1959 (so auch VwGH 28.2.2013, 2010/07/0012). Eine Verletzung des in dieser Bestimmung genannten öffentlichen Interesses macht die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zulässig (VwGH 28.2.2013, 2010/07/0012).

Gegenständlich kommt es durch die Lagerung zu einer Änderung der Abflussverhältnisse im 30-jährlichen Hochwasserfall und kann auch die Abdrift einzelner Siloballen sowie der am Boden liegenden Holzstämme nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Abdrift in den S-bach können auch Verklausungen im Bereich des gedeckten Gerinnes und bei den unterhalb folgenden Brücken und einer dadurch bedingten Gefährdung von Wohn- und Wirtschaftsobjekten nicht ausgeschlossen werden. Zusammenfassend ist die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 somit im öffentlichen Interesse erforderlich.

III.3. Zur Prüfung der Bewilligungsfähigkeit im Hinblick auf die Erlassung eines Alternativauftrages nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 kann Folgendes festgehalten werden:
Bewilligungsfähigkeit einer Anlage gemäß § 38 WRG 1959 ist nur gegeben, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder fremde Rechte nicht verletzt werden.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass durch die auf einem aufgeständerten Lager liegenden Holzstämme öffentlichen Interesse nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Lagerung der am Boden liegenden Rundhölzer sowie durch die Lagerung der außerhalb der definierten Fläche liegenden Silorundballen werden öffentliche Interessen beeinträchtigt, sodass diesbezüglich die Erlassung eines Alternativauftrages nicht möglich ist.

Nach § 59 Abs. 2 AVG – welcher gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist – ist, wenn in einem Bescheid die Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen wird, eine angemessene Frist zu bestimmen. Da die Frist im bekämpften Bescheid der belangten Behörde bereits abgelaufen ist, waren neue Fristen festzusetzen.

III.4. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner